

LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Artikel 1 - Allgemeines

- 1.1 Nachstehende Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Vertragsbestandteil aller Lieferverträge des Verkäufers. Sie schließen Einkaufsbedingungen des Käufers aus.
- 1.2 Jeder Käufer unterwirft sich den Vorschriften des HGB für Handelsgeschäfte.
- 1.3 Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Artikel 2 - Angebote und Preise

- 2.1 Die Preise auf Angeboten und Listen sind freibleibend.
- 2.2 Zur Berechnung kommt der am Tag der Lieferung geltende Preis. Festpreise bedürfen besonderer schriftlicher Bestätigung.
- 2.3 Preise verstehen sich ab Werk frei Lkw verladen.
- 2.4 Preise für Empfangsort oder frei Baustelle gelten unter Zugrundelegung voller Ladungen und Fuhren und bei Ausnützung des vollen Ladegewichtes.
- 2.5 Frachtangebote sind unverbindlich. Den Preisen liegen die am Tage des Angebots geltenden Frachten und Versandkosten zugrunde. Erhöhungen gehen zu Lasten des Käufers.

Artikel 3 - Lieferung und Versand

- 3.1 Lieferungsmöglichkeiten bleiben vorbehalten. Lieferfristen und -termine werden möglichst eingehalten, sind jedoch ohne Verbindlichkeit.
- 3.2 Die Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle. Bei nachträglichen Änderungen trägt der Käufer alle dadurch entstehenden Kosten. Die Einhaltung von Lieferterminen setzt einen ungestörten Arbeitsablauf, ungehinderte Versand- und Anfuhrmöglichkeiten voraus. Ereignisse höherer Gewalt, Verkehrsstörungen und Behinderungen, Mangel an Roh- oder Hilfsstoffen oder Betriebsstörungen irgendwelcher Art im eigenen oder den mit der Zulieferung zusammenhängenden Betrieben sowie durch Verfügung der Behörden hervorgerufene Hindernisse, welche die Lieferung erschweren, verzögern oder verhindern, befreien den Verkäufer für die Dauer ihrer Auswirkung von der Lieferpflicht. Der Käufer ist nicht berechtigt, einseitig vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3 Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen durch den Verkäufer unter der Voraussetzung einer befahrbaren Anfuhrstraße, die mit schwerem Lastzug befahren werden kann. Mehrkosten durch Glätte, Eis, Schneefall oder Vorspann gehen zu Lasten des Käufers. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch vom Käufer zur Verfügung gestellte Arbeitskräfte oder Geräte zu erfolgen. Wartezeiten werden in Rechnung gestellt.
- 3.4 Wenn bei der Bestellung oder bei Auftragsabschluss die Anlieferung durch ein Krafteinzeug zugesagt wurde und dies aus irgendeinem Grund nicht möglich ist oder wenn zu Entladung keine entsprechende Gabel oder Korb zur Verfügung steht und auch nicht gestellt werden kann, so entbindet dies den Käufer nicht, die Ware anzunehmen und abzuladen. Der Käufer kann aus diesem Grund auch nicht vom Vertrag zurücktreten.
- 3.5 Transportschäden und Fehlmengen sind sofort auf dem Lieferschein zu vermerken und vom Fahrer und Empfänger zu bescheinigen. Bei Beförderung durch Speditionen wird ohne die Bescheinigung ein Schaden von der Transportversicherung nicht anerkannt.
- 3.6 Technische Verbesserungen der Produkte können vom Lieferwerk vorgenommen werden, soweit sie den behördlichen Vorschriften entsprechen und berechtigen den Käufer nicht, die Ware abzulehnen.

Artikel 4 - Paletten und Entladegeräte

- 4.1 Paletten und Entladegeräte, wie Körbe etc. werden vom Verkäufer in Rechnung gestellt, bleiben aber Eigentum des Lieferwerks.
- 4.2 Paletten und Geräte, die dem Käufer bei Abholung überlassen werden, sind von diesem an das Lieferwerk zurückzubringen. Nach Rückgabe erfolgt von Seiten des Verkäufers eine Gutschrift.
- 4.3 Die durch Zufuhr überlassenen Paletten und Geräte sind vom Käufer an dessen Baustelle oder Lager in einwandfreiem Zustand zur Abholung bereitzustellen. Nach Rücknahme erfolgt ebenfalls eine Gutschrift.
- 4.4 Wenn dem Verkäufer die Rücknahme durch einen werkseigenen Lkw als unrentabel erscheint, so kann der Käufer vom Lieferwerk nicht verlangen, dass die Paletten abgeholt und gutgeschrieben werden.
- 4.5 Wenn der Käufer Paletten und Geräte zur Lagerung und zum Transport von Materialien verwendet, die nicht vom Verkäufer geliefert wurden, so ist der Verkäufer berechtigt, für die Abnutzung und den Gebrauch eine erhöhte Gebühr zu berechnen, die sofort nach Erhalt der Rechnung zahlbar ist.

Artikel 5 - Zahlungsbedingungen

- 5.1 Rechnungen sind zahlbar nach Ablauf von 30 Tagen in bar ohne Abzug. Bei Barzahlung innerhalb 8 Tage gewähren wir 2% Skonto. Skontovergütung wird nur gewährt nach Abzug von Rabatt, der Fracht- und evtl. Entladekosten und Palettenbeträge. Die Gewährung von Skonto hat zur Voraussetzung, dass auf dem Konto des Kunden sonst keine offenen Rechnungen stehen.
- 5.2 Vom Lieferwerk wird dem Käufer eine Höchstkreditsumme von 3.000,- € eingeräumt. Nach Überschreiten dieser Summe sind sämtliche Rechnungen sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig und vollstreckbar.
- 5.3 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Wechsel in Zahlung zu nehmen. Werden sie angenommen, geschieht dies nur zahlungshalber. Diskontwechselspesen und Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

5.4 Bei Überschreitung des Zahlungszieles ist der Verkäufer ohne Mahnung berechtigt vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe der von ihm selbst zu zahlenden Kreditkosten (Bankzinsen und Nebenkosten), mindestens aber in Höhe von 2% über dem Lombardsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

5.5 Bei Zahlungsverzug sind alle offenstehenden, auch noch nicht fälligen oder gestundeten Forderungen sofort zahlbar. Bei Teillieferung berechtigt der Verzug den Verkäufer zur Verweigerung der aus dem Auftrag noch zu liefernden Menge ohne Schadensersatzpflicht.

5.6 Bei Zahlungseinstellung, Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Vergleichs oder Konkursverfahrens des Käufers sind alle Rechnungen des Verkäufers fällig. Zugleich gelten alle Rabatte und Bonifikationen als verfallen, so dass der Käufer die in Rechnung gestellten Bruttopreise zu zahlen hat.

5.7 Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass die Kreditverhältnisse des Käufers für die Einräumung von Krediten und Zahlungszielen nicht geeignet sind, ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wegen fälliger oder nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen und Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Erfolgen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht fristgemäß, so kann der Verkäufer vom Verträge zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

5.8 Zahlungen sind ausschließlich an den Verkäufer zu leisten. Vertreter des Verkäufers sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur auf Grund schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt.

5.9 Bonitätsprüfung erfolgt über die HERMES Kreditversicherungs AG. Bei ungenügender Deckungssumme behalten wir uns eine einseitige Änderung der Zahlungsmodalitäten bzw. eine Auftragsstornierung vor.

Artikel 5a - Aufrechnung

Der Käufer kann nur mit dem Verkäufer anerkannten oder mit gerichtlich rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

Artikel 5b - Gewährleistung - Haftung - Schadensersatz

5b.1 Bei mangelhafter Lieferung ist der Verkäufer berechtigt, nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Bei Fehlschlagung der Nachbesserung oder mangelhafter Ersatzlieferung kann der Käufer insoweit vom Vertrag zurücktreten oder ein Minderungsrecht geltend machen, als die Lieferung vom Mangel betroffen ist. Ist der Rest der Lieferung für den Käufer wertlos, so kann er insgesamt vom Vertrag zurücktreten.

5b.2 Schadensersatz aus Gewährleistung, wegen Verschuldes beim Vertragsabschluss, wegen positiver Vertragsverletzung, aus unerlaubter Handlung, Produkthaftpflicht sowie aus jeglicher sonstigen Rechtsgrundlage sind ausgeschlossen. Dieser Anschluss gilt dann nicht, wenn der Verkäufer oder seine Erfüllungsgehilfen den Schaden vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben.

5b.3 Der Ausschluss von Schadensersatzansprüchen gilt dann nicht bei Gewährleistung für zugesicherte Eigenschaften, wenn durch den Abschluss der mit der Zusicherung der Eigenschaft verfolgte weitere Zweck vereitelt würde.

5b.4 Sofern der Verkäufer zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet ist, ist der Schadensersatzanspruch des Käufers der Höhe nach auf den Wert der Vertragsleistung des Verkäufers beschränkt, aus der der Schadensersatzanspruch resultiert, der nachweisbare Verzugschaden des Käufers jedoch auf max. 10% des Wertes der Lieferung.

Artikel 5c - Sonderelemente, Sonderanfertigungen,

Schichtenpläne, Massen

5c. 1 Gehrungselemente, Sonderteile für Mauersteine und Schalungselemente, Rolladen- und Abschalelemente benötigen nach gültigen Architekt-/Ingenieurplanungen eine Vorlaufzeit von ca. 3 bis 4 Wochen.

5c. 2 Falls durch Gisoton eine ca. Massenermittlung vorgenommen wird, ist diese unverbindlich. Ein Anspruch auf Rücknahme entsteht hierdurch nicht. Die Lieferungen erfolgen immer in Absprache mit der Baustelle. Ebenfalls besteht kein Anspruch auf die Anfertigung von Schichtenplänen.

5c.3 Mehrkosten für Sonderelemente, die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nicht berücksichtigt sind, werden gesondert nach Aufwand gemäß unserer allgemeinen Kalkulation berechnet.

Artikel 6 - Eigentumsvorbehalt

6.1 Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller, auch der künftigen Forderungen, die der Verkäufer aus der Geschäftsverbindung gegen den Käufer erwirbt, Eigentum des Verkäufers.

6.2 Wird die gelieferte Ware durch den Käufer zu einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer. Ein Eigentumserwerb des Käufers nach § 950 BGB ist ausgeschlossen. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von ihm gelieferten und der anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

6.3 Der Käufer tritt seine Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware schon jetzt in dem Betrag an den Verkäufer ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Erfolgt der Weiterverkauf zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Käufer schon jetzt seine Forderungen

aus dem Weiterverkauf in dem Betrage an den Verkäufer ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt den ihm gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, erwachsenden Vergütungsanspruch in dem Betrage an den Verkäufer ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Steht die Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers, so erstreckt sich die Abtretung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Steht der Käufer ein Anspruch auf Bestellung einer Sicherheitshypothek nach § 648 BGB zu, so geht dieser Anspruch in der bezeichneten Höhe an den Verkäufer über. Wert der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung ist der Fakturwert des Verkäufers zuzüglich eines Sicherheitsaufschlags von 20 %. Den Rang eines abgetretenen Teilbetrags im Rahmen der dem Käufer erwachsenden Gesamtforderung bestimmt der Verkäufer.

6.4 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung (Werklohnforderung oder sonstige Vergütungsansprüche) gemäß Ziffer 3 auf den Verkäufer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (einschließlich ihrer Verpfändung und Sicherheitsübereignung) und zu anderen Verfügungen über die Forderungen, die er gemäß Ziffer 3 an den Verkäufer abgetreten oder abzutreten hat (einschl. ihrer Abtretung, Sicherheitsabtretung und Verpfändung), ist der Käufer nicht berechtigt.

6.5 Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf (der Werklohnforderung oder sonstige Vergütungsansprüche). Von seiner eigenen Einziehungsbefugnis wird der Verkäufer keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf Verlangen hat der Käufer dem Verkäufer die Schuldner der abgetrennten Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Verkäufer wird hiermit ermächtigt, den Schuldner die Abtretung im Namen des Käufers anzuzeigen.

6.6 Übersteigt der Wert der dem Verkäufer eingeräumten Sicherungen seine Forderungen um mehr als 20 %, so ist Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer über. Zugleich erwirbt der Käufer die Forderungen, die er zur Sicherung der Ansprüche des Verkäufers nach Maßgabe der vorstehenden Bestellungen an diesen abgetreten hat.

Artikel 7 - Rücknahme

7.1 Eine ausnahmsweise Rücknahme von ausgelieferter Ware erfolgt nur bei einwandfreiem Zustand, frachtfreier Rücksendung und in vollen Gebinden.

7.2 Nach Abzug aller Nebenkosten vom „Abwerkpreis“ erteilt der Verkäufer eine Gutschrift.

7.3 Bei Rücknahme durch einen betriebseigenen Lkw oder durch eine Spedition gehen die Frachtkosten in Höhe der in der Preisliste genannten Anfuhrkosten zu Lasten des Käufers.

7.4 Eine Wertminderung infolge unsachgemäßer Behandlung der Ware durch den Käufer oder den Frachtführer schließt in der Regel eine Rücknahme aus. Erklärt sich der Verkäufer trotzdem zur Rücknahme bereit, wird die Höhe der Wertminderung durch das Lieferwerk oder einen vom Werk Beauftragten ermittelt und bei Gutschrift in Abzug gebracht.

7.5 Sonderelemente lt. Artikel 5c sind von einer Rücknahme ausgeschlossen.

Artikel 8 - Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien gilt das für die Geschäftsniederlassung des Verkäufers zuständige Gericht für beide Teile ausdrücklich als vereinbart.

Artikel 9

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen durch entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen oder durch schriftliche Vereinbarungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht.

Stand: 01.01.2014